Optima industries GmbH & Co.KG Steinbeisweg 20 74523 Schwäbisch Hall

Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan "Gemeine Wiesen, 3. Änderung, Fa. OPTIMA pharma containment GmbH" Radolfzell - Stahringen

Entwurf Stand: 20.03.2024 ergänzt: 24.07.24/20.08.24

Bearbeiter:

Traub Landschaftsarchitektur

Leonhard-Kern-Weg 40 74523 Schwäbisch Hall Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlage	4
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8	Einleitung Anlass und Ziel der Planung Lage und Geltungsbereich, Untersuchungsraumabgrenzung Einstufung der Bestandssituation vor der Bebauung UVP-Pflicht Geschützte Gebiete Überregionale Raumplanung Fachplan landesweiter Biotopverbund Fachgutachten	5 5 6 7 7 8 8
3 3.1 3.2 3.3	Nullvariante, Planungsalternativen, Wirkfaktoren der Planung Nullvariante Planungsalternativen. Wirkfaktoren der Planung	10 10 10 10
4 4.1	Landschaftsanalyse und Bewertung Methodik	12 12
5 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8	Beschreibung und Bewertung der Bestandsaufnahme der Schutzgüter Schutzgut Arten und Biotope Fläche und Boden Wasser Klima/Luft Landschaftsbild und Erholung Mensch Kultur und Sachgüter Biologische Vielfalt	14 14 19 21 21 22 22 22 23
6 6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6 6.7 6.8 6.9 6.10 6.11 6.12	Beschreibung und Bewertung der Planung der Schutzgüter Schutzgut Arten und Biotope Schutzgut Fläche und Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Klima/Luft Schutzgut Landschaftsbild und Erholung Mensch Kultur und Sachgüter Biologische Vielfalt Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern Kumulative Wirkungen mit benachbarten Vorhaben Schwere Unfälle und Katastrophen Monitoring der Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans	24 24 27 27 28 28 29 29 29 29
7	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen	30

Verzei	chnisse	
7.1	Maßnahmenkonzept	30
7.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M), Ausgleichsmaßnahmen (A)	30
7.3	Ausgleichs-(A) und Kompensationsmaßnahmen (K)	31
7.4	Planexterne Ausgleichsmaßnahmen	32
8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, technische Lücken oder fehlende Kenntnis 33	se;
9	Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen zur Übernahme im Bebauungsplan	33
9.1	Flächen zur Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern	und
	sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25a und b BauGB)	33
10	Zusammenfassung	35
Quell	enverzeichnis	V
Abkü	rzungsverzeichnis	V
Anlag	gen	IV
Abb	ildungsverzeichnis	
Abb.	- 1: Topographische Karte, Ausschnitt Stahringen M 1:70.000	5
	2: Daten-und Kartendienst LUBW - Luftbild mit Abgrenzung, M. 1:2.000	6
Abb. 3	3: Auszug Daten- und Kartendienst LUBW mit Schutzgebieten in der Umgebung des Plang	ebietes
M. 1:2	0.000	7
Abb.	4: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Hochrhein - Bodensee, M 1:50.000	8
Abb.	7: Biotopverbund M 1:20.000, Stahringen, LUBW Daten- und Kartendienst	9
Tab	ellenverzeichnis	
Tabel	le 1 Wirkfaktoren / Schutzgüter	11
Tabelle 2: Bewertungsstufen und ihre Bedeutung		

1 Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.Dezember 2022, (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1995, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. | S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. | S. 306)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (BGBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. I S. 422)
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung ÖKVO) vom 19. Dezember 2010 (GBl. 2010 S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (Gbl. 2022 S. 1, 7)

2 Einleitung

2.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Firma OPTIMA pharma containment GmbH plant am Standort Radolfzell - Stahringen eine Erweiterung der Produktionshalle und den Neubau eines Bürogeböudes da sie im ihren Bestandsgebäuden an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt sind. Der Bebauungsplan umfasst eine Flächengröße von ca. 0,44 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Erstellung eines Umweltberichts nach §§ 2(4) und 2a BauGB erforderlich.

Der vorliegende Umweltbericht zum obigen Bebauungsplan orientiert sich an der Anlage 1 zu § 2 (4) und §§ 2a und 4c BauGB und wird Teil der Begründung. Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Ausgleich/Ersatz nach § 1a BauGB werden in den Bebauungsplan integriert und somit rechtsverbindlich.

2.2 Lage und Geltungsbereich, Untersuchungsraumabgrenzung

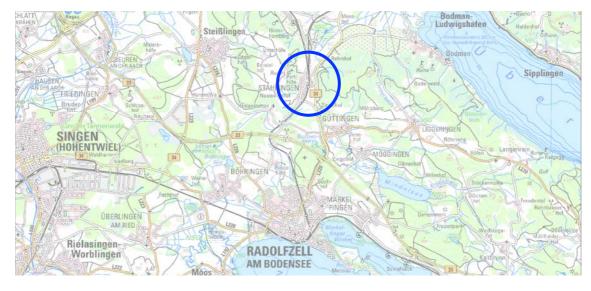


Abb. 1: Topographische Karte, Ausschnitt Stahringen M 1:70.000

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplans. Er umfasst neben den geplanten Flächen für das Gewerbegebiet private Grünflächen.

Der Untersuchungsraum für die Bearbeitung beinhaltet nicht nur die von dem Bauvorhaben direkt beanspruchten Grundflächen des Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 0,44 ha sondern auch die vom Vorhaben indirekt voraussichtlich betroffenen Bereiche.

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Teilorts und liegt topographisch in der Großlandschaft des Voralpinen Hügel- und Maarlandes im Naturraum Hegau. Es erstreckt sich auf einer Höhenlage zwischen 434,40 und 436,50 m ü.NN (über NormalNull) und fällt nach Norden hin leicht ab.

Die potentiell natürliche Vegetation (PNV) im Plangebiet besteht aus:

– Waldmeister-Buchenwald, örtlich Hainsimsen-Buchenwald, Eichen-Eschen-Feuchtwald oder Eschen-Erlen-Sumpfwald

Daten zum überplanten Gebiet

Flst-Nr.: 315; 317/1, Teile von 2160

Plangebietsgröße: ca. 0,44 ha

maßgeblich ist die Abgrenzung im zeichnerischen Teil

Begrenzung: Gewerbegebiet: 0,35 ha

private Grünflächen: 0,07 ha

öffentliche Grünflächen 0,02 ha

Maß der baulichen GRZ 0,8

Nutzung:

Begrenzung und Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich von Stahringen und

Erschließung: grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte

Wiesen und Ackerflächen, im Süden und West an ein

bestehendes Industriebiet an.

Östlich angrenzend zum Planungsgebiet verläuft die

Erschließungsstraße Bodman Straße.

2.3 Einstufung der Bestandssituation vor der Bebauung



Abb. 2: Daten-und Kartendienst LUBW - Luftbild mit Abgrenzung, M. 1:2.000

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hegau im Bereich der Unterhänge, Schwemmfächer und Talfüllungen unterhalb steilerer Molassehänge im westlichen Bodenseegebiet und ist im östlichen und nördlichen Bereich umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Im südlichen und westlichen Bereich grenzt es an Gewerbebauten an. Das Gelände fällt in nördliche Richtung von 435,30 auf 432,80 m ü.NN (über NormalNull) hin leicht ab.

Es ist gekennzeichnet durch die bisherige Nutzung als landwirtschaftlich Wiesenfläche und an der südlichen Planungsgrenze als gepflasterter Parkplatz. Am westlichen Planungsrand verläuft eine Baumreihe aus 6 Apfelbäumen. Im Norden steht ein markanter Birnbaum

2.4 UVP-Pflicht

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) geregelt, nach § 3c UVP-Pflicht im Einzelfall in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 18.7.2 in Verbindung mit 18.8 muss für städtebauliche Projekte mit einer Grundfläche größer 2 ha und kleiner 10 ha eine "Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Außenbereich und weist insgesamt eine Grundfläche von 0,35 ha auf. Das Bauvorhaben liegt aufgrund der Flächengröße unterhalb der Grenze zur "Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls", es unterliegt daher nicht der UVP-Pflicht.

2.5 Geschützte Gebiete

- es liegt in keinem durch EU-Recht geschützten Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, Vogelschutzgebiet); ca. 150 m östlich liegen das FFH-Schutzgebiet Nr. 8220341 Bodanrück und westl. Bodensee, sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 8220402 Bodanrück.
- es liegt in keinem Biosphärenreservat, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Waldschutzgebiet;
- es befinden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope oder Naturdenkmale;
- es befindet sich kein nach § 33a NatSchG BW geschützter Streuobstbestand;
- es liegt in keinem Wasserschutzgebiet;
- es befinden sich keine nach § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmale;
- es sind keine FFH-Lebensraumtypen ohne Biotopschutz ausgewiesen.



Abb. 3: Auszug Daten- und Kartendienst LUBW mit Schutzgebieten in der Umgebung des Plangebietes, M. 1:20.000

2.6 Überregionale Raumplanung

Regionalplan

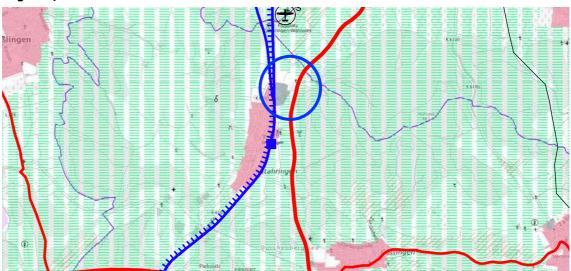


Abb. 4: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Hochrhein - Bodensee, M 1:50.000

Im Regionalplan Region Hochrhein-Bodensee ist die Stadt Radolfzell als Mittelzentrum ausgewiesen und befindet sich auf der Entwicklungsachse "Konstanz-Radolfzell a.B. – Singen – Engen".

Der Ortsteil Stahringen wird von einem regionalen Grünzug umgeben, das Plangebiet liegt jedoch außerhalb des regionalen Grünzugs.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee (2007) sind für die einzelnen Schutzgüter folgende Ziele formuliert und dargestellt.

Schutzgut Boden: vordringliche Sicherung als Standort für Kulturpflanzen

Schutzgut Grundwasser: Sicherung der Grundwasserneubildung

Schutzgut Mensch: Lärmbelasteter Raum

Schutzgut Arten und Biotope: nicht gekennzeichnet

Schutzgut Klima und Luft: bioklimatisch und lufthygienisch belasteter Raum

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan 2005 der Stadt Radolfzell sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 12. Änderung ist die Fläche als Gewerbefläche dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.7 Fachplan landesweiter Biotopverbund

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen bzw. Suchräume für die landesweiten Biotopverbunde. Flächen aller Biotopverbunde (trockener, mittlerer oder feuchter Standorte) sind von der Planung nicht betroffen. Es befinden sich auch in der unmittelbaren und weiteren Umgebung keine Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans.



Abb. 5: Biotopverbund M 1:20.000, Stahringen, LUBW Daten- und Kartendienst

2.8 Fachgutachten

- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände, Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, Stand: Bericht v. 30.August 2017
- Plausibilitätsprüfung durch artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung, Traub Landschaftsarchitektur, Schwäbisch Hall, Bericht v. 15.03.2024
- Geotechnisches Gutachten zum Projekt "Neubau Bürogebäude mit Parkebene" der OPTIMA pharma containment GmbH in 78315 Radolfzell-Stahringen, Henke und Partner GmbH Ingenieurbüro für Geotechnik, Stuttgart, Bericht v. 22.März 2024
- Entwässerungsgesuch Optima Pharma Containment GmbH; Pfähler+Rühl, Ingenieurbüro für Technische Gebäudeausrüstung GmbH, Lehrensteinsfeld, Bericht vom. 04.04.24

3 Nullvariante, Planungsalternativen, Wirkfaktoren der Planung

3.1 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens kann davon ausgegangen werden, dass die südliche Fläche mit ihren Industriebauten und die nördliche Fläche in ihrer jetzigen Struktur als Wiesenflächen erhalten bleibt.

3.2 Planungsalternativen.

Planungsalternativen wurden nicht untersucht.

3.3 Wirkfaktoren der Planung

Durch die geplante Bebauung ist mit Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu rechnen. Diese Auswirkungen werden unterteilt in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Während die baubedingten Wirkfaktoren in der Bauphase hervorgerufen werden und damit zeitlich begrenzt sind, sind die anlage- (Errichtung der Gebäude und Infrastrukturen) und betriebsbedingten (Nutzung) Wirkfaktoren in der Regel dauerhaft.

Arten und Biotope Boden Wasser Klima Luft Landschafts bild Erholung

Wirkfaktoren	Schutzgüter
Baubedingte Wirkfaktoren	
Anlage von Baustelleneinrichtungen (z.B. Lager-, Betriebsplätze)	
Bodenverdichtung durch Einsatz von Baumaschinen	-
Lärmbelastung durch Einsatz von Baumaschinen	
Staub- und Schadstoffbelastung (Abgasemissionen) durch Einsatz von Baumaschinen	

Konfliktanalyse						
	Arten und Biotope	Boden	Wasser	Klima Luft	Landschaftsbild Erholung	Mensch
Anlagebedingte Wirkfaktoren						
Oberflächenabfluss durch Flächenversiegelung			•			
Wärmebelastung durch die Bebauung					•	
Flächenversiegelung durch Bebauung	•	•	•			
Betriebsbedingte Wirkfaktoren						
Schadstoffemissionen durch Lärm und Geruch	•			•	•	•
Licht und optische Reize	•					
Verkehrsbelastung	•			•	•	•
			-	Taballa 1 Mi	rlyfalytoron / Cc	hutzaüter

Tabelle 1 Wirkfaktoren / Schutzgüter

4 Landschaftsanalyse und Bewertung

4.1 Methodik

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt entsprechend der Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a und 4c BauGB und umfasst folgende Inhalte:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele, einschl. Daten zum überplanten Gebiet;
- Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
- Beschreibung und Bewertung der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario); sowie Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung soweit diese abgeschätzt werden kann;
- Prognose über die Entwicklung bei Durch- bzw. Nichtdurchführung der Planung; einschließlich Beschreibung über mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase;
- Beschreibung und Bewertung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase;
- Beschreibung von Planungsalternativen;
- Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf schwerer Unfälle oder Katastrophen soweit diese zu erwarten sind.
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren;
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung aufgetreten sind wie technische Lücken oder fehlende Kenntnisse;
- Beschreibung der Monitoring Maßnahmen;
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben;
- Quellenverzeichnis.

Bei der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden die Schutzgüter anhand ihrer einzelnen Funktionen analysiert und bewertet. Grundlage hierfür bilden die allgemeinen Bewertungsempfehlungen der LUBW (2005), diese beinhalten die Ökokonto-Verordnung (2010) in Verbindung mit der Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005), sowie die Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (2012) in Verbindung mit dem Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (2010)

Die Bewertung erfolgt über Bewertungsstufen für die Schutzgüter von *sehr hoch* bis *sehr gering*. Für das Schutzgut Arten und Biotope wurden die Bewertungsstufen um das Feinmodul erweitert.

Bewertungsstufen und	Bewertungsstufen und ihre Bedeutung			
Wertstufe/	Feinmodul	Bedeutung		
Bewertungsklasse	(Arten und Biotope)	2242449		
4	33 - 64	sehr hoch		
3	17 - 32	hoch		
2	9 - 16	mittel		
1	5 - 8	gering		
0	1 - 4	keine bis sehr gering		

Tabelle 2: Bewertungsstufen und ihre Bedeutung

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben abnimmt. Dies spiegelt sich in den zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zu Grunde gelegten Kompensationsgrundsätzen wider.

Es erfolgt eine Begehung des Planungsgebietes auf dessen Grundlage die einzelnen Schutzgüter im vorliegenden Umweltbericht verbal-argumentativ beurteilt werden.

5 Beschreibung und Bewertung der Bestandsaufnahme der Schutzgüter

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgt entsprechend der unter Kapitel 4.1 aufgeführten Methodik.

5.1 Schutzgut Arten und Biotope

Arten

Für das Planungsgebiet wurde im April 2017 durch das Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, eine Relevanzprüfung über den notwendigen Umfang der tierökologischen Erhebungen durchgeführt. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden, die nach dem europäischen Artenschutz relevante Arten bzw. Artengruppen ermittelt, die potenziell auf der Fläche des Bebauungsplans vorkommen können, darüber hinaus wird ermittelt in welchem Umfang diese in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen sind. Die Relevanzprüfung beinhaltet die Untersuchung der nachfolgenden Arten und Artengruppen, die Aussagen werden auszugsweise und nicht abschließend wiedergegeben. Für detaillierte Aussagen wird auf die Relevanzprüfung verwiesen.

Im Rahmen der Neuauslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gemeine Wiesen, 2. Änderung, Fa. OPTIMA pharma containment GmbH" erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse der Relevanzuntersuchung von 2017.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wird geprüft, ob die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet noch denen entsprechen, die 2017 festgestellt wurden oder ob sich mittlerweile Habitatveränderungen ergeben haben, die das Vorkommen neuer Arten, im Besonderen von streng geschützten Arten, vermuten lassen.

…"Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum erfassten Habitate (im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen) im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	Die Obstbaumreihe im Untersuchungsraum besitzt geeignete Fledermausquartiere in Form von Rindenspalten und kleineren Baumhöhlen. Die Untersuchung dieser Baumhöhlen mittles Endoskop ergab keine indirekten Hinweise (Kot- Kratzspuren etc.) auf eine Nutzung als Wochenstuben durch Fledermäuse. Tagesverstecke für gebäudebewohnende
	Fledermausarten des Siedlungsbereichs (z.B. Breitflügel-

	, Zwergfledermaus) können hier nicht generell ausgeschlossen werden.
	Die Strukturen des Geltungsbereichs eignen sich als Jagdhabitat der siedlungsbewohnenden Fledermausarten.
	Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Tagesversteck und Jagdhabitat erfordert eine vertiefende
	Betrachtung der Fledermäuse (s. Kap. 5.1,S. 11).
Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.
Anhang A der EG- ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden- Württemberg)	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG- ArtSchVO aufgeführten	Für ein Vorkommen der streng geschützten Reptilien- und Amphibienarten sind die Habitatstukturen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Es fehlen für das Vorkommen streng geschützter Reptilienarten insbesondere geeignete Strukturen, wie z.B. südexponierte Böschungen mit grabefähigem Untergrund.
Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Amphibien und Reptilien sicher ausgeschlossen werden.
Fische	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Fischarten im
(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG- ArtSchVO aufgeführten	Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fashautashterlisher
Arten mit einem nachgewiesen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des 5 44 Abs. 1 BNatSchG

	kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG- ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.
Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG- ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Größere Faulhöhlen und größere Mulmvolumen sind an den Obstbäumen nicht vorhanden, die auf ein pot. Vorkommen des Eremit (Osmoderma eremita) schließen lassen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.
Libellen	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.
(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG- ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden- Württemberg)	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG- ArtSchVO aufgeführten	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.

Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet.
(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG- ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum erfassten Habitate (im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen) im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten: (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art, 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Aufgrund der Lage des Untersuchungsraums an Rande des Gewerbegebiet sowie in der unmittelbaren Nähe zur B 34 und der damit einhergehenden Störungen, ist ein Vorkommen störungstoleranter, siedlungsbewohnender Vogelarten zue rwarten. Brutvorkommen zweigbrütender Vogelarten ² sind in den Baum- und Heckenbeständen des Untersuchungsraums durch den Fund von Nestern in Einzelbäumen nachgewiesen. Die Gehölze des Untersuchungsraums (Einzelbäume und Baumgruppen) besitzen Quartierpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten (z.B. Spechte, Star). Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen,
mit einer Relevanz als Brut- und Nahrungshabitat, machen eine
vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten in Kap.
5.2 (S. 12) erforderlich. "1

Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Das Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse ist, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden kann. Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung.

<u>Fledermäuse</u>

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Tagesversteck und Jagdhabitat für siedlungsbewohnende Fledermausarten erfordert eine vertiefende Betrachtung der Artengruppe der Fledermäuse (siehe Kap. 5.1, S. 11).

<u>Europäische Vogelarten</u>

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brut- und Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 5.2, S. 12). Weitere relevante Arten

Für alle weiteren relevanten Arten, für die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets nicht vorhanden. Vertiefende Untersuchungen sind für diese Arten nicht erforderlich...¹

Ergänzung zur Relevanzuntersuchung (Plausibilitätsprüfung)

Bei einer Begehung am 14. Februar 2024 wurden die durch das Ingenieurbüro Blaser untersuchten Eignungen als Lebensraum für streng geschützte Arten erneut untersucht. Aufgrund der unveränderten Nutzung der Fläche als Wiese mit Baumreihe aus Obstgehölzen ergeben sich keine Veränderungen zur Potenzialanalyse der Habitatsfunktionen für streng geschützte Arten. Hierzu wurde eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Diese ist dem Umweltbericht **als Anlage 4** beigefügt.

Ergänzung zu Säugetiere Biber:

Auf dem Flurstück Nr. 339 Gemarkung Böhringen liegt It. Angabe der Stadt Radolfzell eine Biberburg, dieses befindet sich ca. 130m nordwestlich des Planungsgebietes. Da sich die Biber nur in Ausnahmefällen mehr als 20 m vom Ufer entfernen ist ein Vorkommen auf der Planungsfläche auszuschließen

¹ Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände, Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, Stand: Bericht v 30. August 2017, Seite 7 und 8

Biotope

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

Durchschnittlich ausgeprägte Wiesenfläche.

45.40b

Streuobstbestand auf mittleren Biotoptypen

Entlang des westlichen Planungsrandes befinden sich insgesamt 7 Obstbäume (6 Apfel- und 1 Birnbaum), Die Apfelbäume sind überaltert, teilweise schon abgängig mit einem hohen Anteil an Totholz und vorhandenen Löchern. Schnittmaßnahmen sind an den Bäumen nicht erkennbar.

60.21

völlig versiegelte Straße oder Platz

Am südwestlichen Planungsrand befindet sich eine asphaltierte Fläche um das westlich außerhalb gelegene Bestandsgebäude.

60.22

gepflasterte Straße oder Platz

Am südlichen Planungsrand befinden sich insgesamt 5 gepflasterten Parkplätzen.

Bestand

Auf der Bearbeitungsfläche steht eine eher durchschnittlich ausgeprägte Wiesenfläche an. An der westlichen Planungsgrenze verläuft eine Baumreihe bestehend aus 7 Obstbäumen (6 Apfel- und 1 Birnbaum). Der Streuobstbestand ist aufgrund seiner geringen Flächengröße nicht im digitalen Fachplan Landesweiter Biotopverbund aufgeführt. Auch unterliegt er aufgrund der geringen Flächengröße und der räumlichen Einzelstellung nicht dem § 33a NatSchG BW "Erhaltung von Streuobstbeständen". Im südlichen Bereich sind Erschließungsflächen (Umfahrungsmöglichkeit des westlich außerhalb gelegenen Gebäudes und Parkplätze) vorhanden.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **mittlerer** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

5.2 Fläche und Boden

Fläche

Bestand

Das Planungsgebiet steht eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche mit Baumreihe aus Obstbäumen an.

Derzeit sind 4% der Fläche teilweise oder völlig versiegelt.

Boden

Die Ermittlung und Bewertung der Bodenfunktionen orientiert sich an den allgemeinen Bewertungen der LUBW, der Ökokonto-Verordnung, an der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" der LUBW (2012) und am Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit der LUBW (2010).

Bei der Ermittlung der Wertstufen eines Bodens werden die folgenden Bodenfunktionen einzeln betrachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort f
 ür naturnahe Vegetation;

Da die beiden Funktionen *Sonderstandort für naturnahe Vegetation* und *Natürliche Bodenfruchtbarkeit* im Gegensatz zu einander stehen, wird bei der Bewertung immer nur eine der beiden Funktionen berücksichtigt, um eine Generalisierung der Böden zu vermeiden.

Bestand

Die südliche Teilfläche befindet sich innerhalb eines baurechtlichen Innenbereichs, hier sind keine Bodendaten vorhanden.

Ein geotechnisches Gutachten zum Baugrund für die Gründung des Gebäudes liegt vor.

Die landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche liegt in der Großlandschaft Voralpines Hügel- und Maarland im Bereich der Unterhänge, Schwemmfächer und Talfüllungen unterhalb steilerer Molassehänge im westlichen Bodenseegebiet mit seinen Kolluvien. Die anstehenden skeletthaltigen, meist mittel- bis tiefgründigen Böden bestehen aus Lehm.

Sie weisen eine mittlere Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen, eine mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe auf.

Flächen für Vorrangflure und Vorbehaltsflure

Gemäß Plansatz 3.1.9 Landesentwicklungsplan ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Demnach kommen nur Flächen in direkter Anbindung an den Siedlungsfkörper in Frage, die eine schlechte Eignung für die Landwirtschaft haben, Bis auf die Ortslage von Stahringen und die umgebenden Waldflächen sind fast alle Flächen der Gemarkung Stahringen als Vorrangflur oder Vorbehaltsflure eingestuft. Der erforderliche Ausgleich für den Bebauungsplan verringert die Fläche des Vorranggebiets KN747 mit einer Gesamtgröße von 39,55 ha um 0,31 ha. Da die Fläche bisher als Wiesenfläche mit Obstbäumen genutzt wurde, war sie bisher als landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgrund der Lage und der Größe nicht interessant. Alternativen zum geplanten Standort der Erweiterung wurden geprüft. In einer Nutzwertanalyse hat die Erweiterung aus Sicht des Vorhabenträgers am bestehenden Standort in dieser Form am besten abgeschnitten. Nur durch eine Erweiterung in diesem Bereich ist sowohl der Materialfluss, der interne Werksverkehr als auch die Anbindung an die bestehenden Gebaude zu gewahrleisten. Aufgrund der Gesamtgroße und der bisherigen Nutzung der Vorrangflur im Verhaltnis zur Ausgleichsfläche kann davon ausgegangen werden, dass das Alleinstellungsmerkmal hier nicht beeintrachtigt wird und deshalb auf einen Ausgleich der Flächen verzichtet werden kann. Aufgrund der Gesamtgröße und der bisherigen Nutzung der Vorrangflur im Verhältnis zur Ausgleichsfläche kann davon ausgegangen werden, dass das

Alleinstellungsmerkmal hier nicht beeinträchtigt wird und deshalb auf einen Ausgleich der Flächen verzichtet werden kann.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **mittlerer bis hoher** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

5.3 Wasser

Im Vordergrund der Betrachtung steht die Oberflächenwasserrückhaltung der Landschaft aufgrund der pedo- und hydrologischen Aufnahmekapazität von Niederschlägen, abflussverzögernden und - vermindernden Vegetationsstrukturen. Diese Einstufung erfolgt in Anlehnung an die Bodenfunktionen *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf*, modifiziert hinsichtlich der Bodendeckung / dem Bodenbewuchs.

Bestand

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet auch kommen keine Schutzgebiete zur Quell- und Grundwassergewinnung vor.

Auf dem Planungsgebiet befindet sich kein Oberflächenwasser. Entlang der westlichen Grenze verläuft ein verdolter Vorfluter, der im weiteren Verlauf ca. 360m nördlich des Planungsgebiets in den Marktbach eingeleitet wird. Die Oberflächenentwässerung erfolgt auf der Wiesenfläche über Versickerung.

Aufgrund der unter 5.2 Boden aufgeführten oberer Bodenschichten stellt das Gebiet im Bereich der Wiese eine mittlere Bedeutung, die überbauten Bereiche jedoch keine bzw. lediglich eine sehr geringe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf dar.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **mittlerer** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

5.4 Klima/Luft

Bei der Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft wird unterschieden in den klimaökologischen Ausgleichsraum mit seinen Kalt- und Frischluftproduktionsgebieten, den Kalt- und Frischlufttransportflächen und dem klimaökologischen Wirkungsraum, dem bebauten Raum.

Bestand

Da sich das Gebiet direkt an einer vorhandenen Siedlungsfläche befindet, zählt es zum klimaökologischen Wirkungsraum und befindet sich dadurch bereits in einem durch anthropogenen Einfluss klima- und lufthygienisch belasteten Raum. Das östlich gelegene bewaldete Gebiet versorgt die Fläche mit Frischluft. Nördlich befindet sich eine mit "hoch" bewertete Luftaustauschbahn.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **geringer** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

5.5 Landschaftsbild und Erholung

Die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung erfolgt durch die Ermittlung von Eigenarten und Vielfalt sowie von Nebenkriterien aber auch die Bewertung der Naturerfahrungs- und Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes. Dabei sind die Aspekte der Landschaft als landschaftlicher Wert und als Voraussetzung für das landschaftsbezogene Erlebnis wie auch die infrastrukturellen Gegebenheiten für die Erholung in der Landschaft und die Verknüpfung von Freiraum und Siedlungsbereich von Bedeutung.

Bestand

Durch das südlich vorhandene Gewerbegebiet und die östlich verlaufende Bodmaner Straße die nördlich in die stark befahrene B 34 einmündet bestehen für das Planungsgebiet Vorbelastungen, es weist daher keine landschaftstypischen Eigenschaften auf.

Durch die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Wiesenfläche weist die Fläche keine Eigenschaften zur Erholung auf.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **keiner bis sehr geringer** Bedeutung für die Schutzgüter bezeichnet werden.

5.6 Mensch

Bei der Bewertung des Schutzgutes Mensch stehen das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen sowie das Wohnumfeld im Vordergrund. Dabei sind die Aspekte der Landschaft im Hinblick auf ihre Naherholung sowie die Beurteilung der Flächen auf mögliche Einschränkungen wie Lärm- und Geruchsbelastungen und Erschütterungen von Bedeutung.

Bestand

Da es sich bei der Fläche bisher um ein Privatgrundstück handelt, kann von keiner Aufenthaltsqualität ausgegangen werden. Die derzeitige Lärmeinwirkung auf das Gebiet wird hauptsächlich durch die östlich verlaufende Bodmanstraße und im Weiteren durch die B34 geprägt.

Bewertung

Zusammenfassend kann das Gebiet als von **keiner bis sehr geringer** Bedeutung für das Schutzgut bezeichnet werden.

5.7 Kultur und Sachgüter

Bestand

Auf dem Planungsgebiet befinden sich keine nach § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmale.

Lt. Landschaftsplan stellt die Baumreihe aus Obstbäumen eine kulturgeschichtliche Landnutzungsform dar.

Bewertung

Zusammenfassend kann der Obstbaumbestand als von kulturhistorisch **hoher** Bedeutung bezeichnet werden.

5.8 Biologische Vielfalt

Bestand

Durch die kaum vorhandenen unterschiedlichen Strukturen weißt die Fläche eine **mittlere Bedeutung** für die biologische Vielfalt auf.

6 Beschreibung und Bewertung der Planung der Schutzgüter

6.1 Schutzgut Arten und Biotope

Arten

Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Plausibilitätsprüfung beinhaltet die Untersuchung der nachfolgenden Arten bzw. Artengruppen, die Aussagen werden auszugsweise und nicht abschließend wiedergegeben. Für detaillierte Aussagen wird auf die Relevanzuntersuchung bzw. die Plausibilitätsprüfung verwiesen.

Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs

5.1 +Fledermäuse

Bei einem möglichen Vorkommen von Fledermäusen sind diese durch Verlust von Tagesverstecken und eines potenziellen Jagdhabitats betroffen. Der Verlust eines Jagdhabitats ist nicht Schutzgegenstand des § 44 BNatSchG, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht durch den Wegfall eines essentiellen Nahrungsraums gefährdet ist.

In unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsraum befinden sich gleichwertige oder höherwertige Biotopstrukturen, welche den Wegfall des potentiellen Jagdhabitats kompensieren können (durchgrünte Bereiche des Siedlungsbereichs, Waldränder, Obstplantagen, sowie Streuobstbestände in der Umgebung Stahringens).

<u>Tötungsverbot</u>

Einzelne Individuen könnten durch eine Zerstörung von Tagesverstecken vom Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG betroffen sein. Bei allen im Geltungsbereich zu erwarteten Fledermausarten kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot im Vorhinein ausgeschlossen werden, wenn eine Entfernung von Bäumen mit Quartierpotential außerhalb der Aktivitätsphase (Winterschlaf) statt- findet. Dementsprechend sind die genannten Tätigkeiten im Zeitraum nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März durchzuführen.

<u>Störungsverbot</u>

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einem geringfügigen Anstieg der Licht- und Lärmemissionen zu rechnen. Diese betriebsbedingten Auswirkungen sind geringfügig und unter dem Gesichtspunkt eines Störungspotenzials gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG als unerheblich anzusehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Schädigungsverbot / Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann bei den potenziellen Tagesverstecken in den Obstbäumen für alle Fledermäuse ausgeschlossen werden, da aufgrund der vielfältigen umliegenden Habitatstrukturen (Einzelbäume und Gebäudenischen im angrenzenden Siedlungsgebiet, Waldränder

am Böhlerberg, Streuobstbestände im Gewann "Brenner"), ohne weiteres die ökologische Funktion des jeweilig verlorengegangen Tagesverstecks weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 (5) BNatSchG). Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des Zerstörungs- und Schädigungsverbotsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

5.1.1 Weiterer Untersuchungsbedarf / Erforderliche Maßnahmen

Weiterer Untersuchungsbedarf zur Artengruppe der Fledermäuse ist aus fachlicher Sicht nicht gegeben.

Vermeidung

Unter Einhaltung des Maßnahmenzeitraums (Baufeldfreimachung, Rodung der Einzelbäume) zwischen 31. Oktober und 1. März kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

<u>Ausgleich / CEF-Maßnahmen</u>

Weitere Ausgleichs- / CEF- Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Europäische Vogelarten

Vom im Projektgebiet geplanten Vorhaben sind durch Verlust möglicher Brutplätze freibrütende Vögel aus der Gilde der kulturfolgenden und störungsunempfindlichen Arten und höhlenbrütenden Vogelarten betroffen.

Tötungsverbot

Bei allen im Projektgebiet zu erwartenden Vogelarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden, sofern die geplanten Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Rodung von Einzelbäumen), außerhalb des Zeitraums der Vegetationsperiode, nach dem 30. September und vor dem 1. März, erfolgen.

<u>Störungsverbot</u>

Mit Fertigstellung der baulichen Erweiterung des Firmengebäudes, ist mit einem geringen Anstieg von Licht- und Lärmemissionen zu rechnen. Das damit einhergehende Störungspotenzial ist für die Gilde der kulturfolgenden, störungstoleranten Vogelarten als nicht erheblich zu erachten. Durch die bestehende Bebauung und die nahen Straßen unterliegt das Projektgebiet einer Vorbelastung durch Lärmemissionen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann für die vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot / Zerstörungsverbot

Die umliegenden Strukturen bieten ausreichende alternative Brutmöglichkeiten für Vögel aus der Gilde der störungstoleranten und kulturfolgenden Arten, sodass die ökologische Funktion einer Fortpflanzungsstätte aufrechterhalten bleibt.

Somit kann eine Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen werden.

5.2.1 Weiterer Untersuchungsbedarf / Erforderliche Maßnahmen

Weitere Untersuchungen zur Avifauna sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Vermeidung

Zur Vermeidung eines Eintritts der Verbotstatbestände sind die Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode nach dem 30. September und vor dem 1. März durchzuführen (unter Berücksichtigung der Brutbiologie der unterschiedlichen Vogelarten).

Ausgleich / CEF-Maßnahmen

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Fazit:

Zusammenfassend lässt sich durch das geplante Vorhaben eine Betroffenheit der meisten Artengruppen im Projektgebiet ausschließen.

Unter Einhaltung des Zeitraums für Baumaßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode (nach dem 30. September und vor dem 1. März), kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Europäische Vogelarten ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben, ist § 44 BNatSchG nicht betroffen, sofern die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden (nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März)...<u>"2</u>"

... "7. Gutachterliches Fazit

Die Ergebnisse der Relevanzuntersuchung für das Plangebiet gelten für die aufgeführten Artengruppen weiterhin, weitere Arten und Artengruppen sind nicht dazugekommen. ¹⁸

Biotope

Um eine Eingrünung des Plangebietes zu gewährleisten sollen entlang der Parkplätze zur Bodmaner Straße und im Einfahrtsbereich insgesamt 11 hochstämmiger Bäume gepflanzt werden. Die anstehenden Grünflächen sollen mit einer artenreichen Wiesenmischung angesät werden.

Die vorhandenen Obstbäume bleiben erhalten, Eingriffe in den Kronen- und Wurzelraum der Apfelbäume sind zu vermeiden, wo nicht vermeidbar sind Eingriffe durch Handaushub alternativ durch Saugbagger durchzuführen um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Werden beim Bau Wurzeln freigelegt sind entsprechend der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der ZTV-Baumpflege erforderliche Schutzmaßnahmen durchzuführen.

² Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände, Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, Stand: Bericht v 30. August 2017, Seite 11 bis 13

³ Plausibilitätsprüfung 2024 zur artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gemeine Wiesen, 2. Änderung , Fa. OPTIMA pharma containment GmbH"

Um die Vitalität der Apfelbäume zu erhalten sollen alle 3 Jahre Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Bewertung

Mit der Planung sind **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes verbunden.

6.2 Schutzgut Fläche und Boden

Fläche:

Mit der geplanten Bebauung einschließlich ihrer Erschließung steigt die teilweise oder völlige Versiegelung auf **ca. 80 %** der Fläche. Durch die Verwendung von Drainpflaster im Bereich der Parkplätze sollen die Wirkungen auf den Ausgleichskörper im Wasserkreislauf vermindert werden.

Boden:

Für das Planungsgebiet wurde im März 2024 durch das Büro Henke und Partner GmbH, Ingenieurbüro für Geotechnik, Stuttgart, ein Geotechnisches Gutachten erstellt. In der Untersuchung wurde die Gründung des geplanten Gebäudes untersucht.

Die unter 5.1 Arten und Biotope aufgeführten Eingriffe beinhalten Folgen für das Schutzgut Boden durch die Verlagerung der versiegelten Flächen.

Um Beeinträchtigungen der Flächenversiegelung weiter zu reduzieren sind auf den Flächen des Gewerbegebietes die Wege und Parkplätze mit dauerhaften wasserdurchlässigen Befestigungen herzustellen.

Im Bereich der Parkplätze sollen drainfähige Pflasterbeläge eingebaut werden.

Der auf den überbaubaren Flächen anstehende Oberboden ist fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und ortsnah, möglichst auf dem jeweiligen Baugrundstück wieder einzubauen,

Bewertung:

Mit der Planung sind erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden.

6.3 Schutzgut Wasser

Die Grundleitungen werden bis zum öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal als Trennsystem verlegt und dem vorhandenen Entwässerungssystem zugeführt.

Bewertung:

Mit der Planung sind **Beeinträchtigungen** des Schutzgutes verbunden.

6.4 Schutzgut Klima/Luft

Da das Plangebiet innerhalb einer vorhandenen Siedlungsfläche liegt, zählt es zum klimaökologischen Wirkungsraum und befindet sich dadurch bereits in einem durch anthropogenen Einfluss klima- und

lufthygienisch belasteten Raum. Durch die Planung wird lediglich das Kleinklima der näheren Umgebung beeinflusst, jedoch wird es durch die Zunahme der versiegelten Flächen zu einer kleinräumigen Zunahme der klima- und lufthygienischen Belastungen kommen.

Bewertung:

Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgutes Klima/Luft verbunden.

6.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Mit dem Bau des zweigeschossigen Verwaltungsgeböudes erfolgt eine kleinräumige Erschließung. Durch die Bebauung gehen Wiesenfläche verloren die jedoch nicht landschaftsbildprägend sind. Die kulturhistorisch erhaltenswerte Obstbaumreihe bleiben auf der Fläche erhalten, wird künftig aber nicht mehr von der Bodmaner Straße aus einzusehen sein. Um eine Abgrenzung vom Straßenraum zum Planungsgebiet herzustellen, werden insgesamt 9 hochstämmige Laubbäume entlang der Bodmaner Straße gepflanzt. Der markante Birnbaum als sichtbarer Abschluss des Planungsgebietes bleibt erhalten und wird durch die Pflanzung von 2 Obstbäumen (Hochstämme) ergänzt um die Abgrenzung zur offenen Landschaft stärker darzustellen. Eine Erholungsfunktion ist auch weiterhin auf der Fläche nicht gegeben.

Bewertung

Mit der Planung sind **Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Landschaftsbild verbunden. Mit der Planung sind **keine Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Erholung verbunden.

6.6 Mensch

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird die Wirkung der gewerblichen Nutzung weiter verstärkt. Mit der künftigen Nutzung kann von einer Erhöhung des Lärmaufkommens durch den Ziel- und Quellverkehr ausgegangen werden. Dies kann jedoch vernachlässigt werden, da sich jedoch in unmittelbarer Nähe kein Wohngebiet befindet und die Fläche nicht als Naherholungsgebiet genutzt wird.

Bewertung

Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden.

6.7 Kultur und Sachgüter

Auf dem Planungsgebiet befinden sich keine nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützten Kulturdenkmale. Die Baumreihe aus Obstbäumen als kulturgeschichtliche Landnutzungsform bleibt erhalten.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG sind die Denkmalschutzbehörden oder die Gemeinden umgehend zu benachrichtigen.

Bewertung

Mit der Planung sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden.

6.8 Biologische Vielfalt

Durch die Zunahme von versiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes gehen bestehende Strukturen teilweises verloren, durch den Erhalt der Obstbäume sowie die Neupflanzung von 11 hochstämmigen Bäumen und der Ansaat einer artenreichen Wiesenmischung soll der Abnahme der Biologischen Vielfalt entgegengewirkt werden.

6.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern

Schutzgüter können aufgrund ihres engen Wirkungsgeflechtes nicht isoliert voneinander betrachtet werden, da sie immer in Wechselwirkung zu anderen Schutzgütern stehen. Dadurch kann sich die Beeinträchtigung eines Schutzgutes sowohl negativ wie auch positiv auf andere Schutzgüter auswirken. So besteht eine enge Beziehung zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser da der Wasserhaushalt den Bodentyp bestimmt. Beide zusammen bestimmen die Standortbedingungen, welche wiederum sowohl das Kleinklima als auch das Landschaftsbild prägen und damit letztlich auch die Erholungswirkung und das menschliche Wohlbefinden.

Eine Gesamtübersicht der Wechselwirkungen ist als Anlage 2 beigefügt.

6.10 Kumulative Wirkungen mit benachbarten Vorhaben

Eine kumulative Wirkung ist nicht gegeben, da aktuell keine Bebauungspläne im Verfahren oder in Vorbereitung sind.

6.11 Schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Umsetzung der Planung entstehen lediglich durch den Bau der Gewerbegebäude und, seiner Erschließungs- und Parkplatzflächen typische Belastungen.

6.12 Monitoring der Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans

Für das Monitoring der im B-Plan festgesetzten Pflanzungen ist beabsichtigt, ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen und dann erneut nach 5 Jahren den Zustand auf den privaten und öffentlichen Flächen durch Ortsbesichtigung zu prüfen.

- 7 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen
- 7.1 Maßnahmenkonzept
- 7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M), Ausgleichsmaßnahmen (A)

M1

Verwendung von fledermausfreundlicher Beleuchtung

Um die Einwirkungen der Beleuchtung zu minimieren wird die Verwendung von insektenverträglichen Natriumdampflampen mit Beleuchtungsstärkeregulierung, schmalbandige Amber oder PC Amber LED, warmweiße LED-Leuchten- niedrige Farbtemperatur 1700 - 2400 K max. und möglichst höherem G-Index (keine/ stark reduzierte Strahlung im kurzwelligen UV-Bereich unter 380 nm und im IR Bereich größer als 700 nm) darüber hinaus sollte sich die Verwendung von verkapselten Leuchten auf ein erforderliches Minimum in Höhe und Anzahl beschränken. Die Ausleuchtung sollte sich auf die notwendigen Bereiche beschränken und von oben nach unten. Die Lichtpunkte der Leuchte sollen wo möglichst vollständig innerhalb des Leuchtkörpers erfolgen. Die Masthöhe ist so gering wie möglich zu halten, Höhen über 4m sind zu vermeiden. Leuchtkörper im Kronenbereich von Bäumen sind dauerhaft zu vermeiden, Fußwegebeleuchtungen auf privaten Grundstücken soweit möglich mit Pollerleuchten und soweit möglich Nutzung von bewegungsmeldergesteuerten Leuchten – alternativ eine Abdimmung der Beleuchtung zeitabhängig gestuft ab 22:00 Uhr/ 23:30 Uhr Werbebeleuchtungen sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren.

Die Maßnahme dient der Minimierung der Einwirkungen auf das Schutzgut Arten und Pflanzen.

M2 Schutz der Obstbäume

Die Bäume sind zu erhalten, im Kronen- und Wurzelraum (Definition Wurzelraum = Kronenraum + 1,50m) ist Bodenaushub zu vermeiden, ist Bodenaushub erforderlich ist dieser nur als Handaushub alternativ mit Saugbaggern zulässig.

Die Maßnahme dient der Minimierung der Einwirkungen auf das Schutzgut Arten.

M3 Rodungszeitpunkt

Sind Rodungsarbeiten erforderlich so müssen diese außerhalb der Brutsaison der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober - 28/29. Februar erfolgen.

Die Maßnahme dient der Minimierung der Einwirkungen auf das Schutzgut Arten.

M4 Schutz des Oberbodens

Der auf den bebauten Flächen abgetragene Oberboden soll fachgerecht zwischengelagert und ortsnah, möglichst auf dem jeweiligen Baugrundstück wieder eingebaut werden.

Die Maßnahme dient der Minimierung der Einwirkungen auf das Schutzgut Flächen und Boden.

M5

Maßnahmen gegen Vogelschlag

Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten mit ununterbrochener Glasfläche von jeweils mehr als 1,5 m2 großen Glasflächen folgende Maßnahmen zu ergreifen: Transparente Scheiben sind für Vögel durch geprüfte Markierungen am Glas, z.B. durch Siebdruckverfahren oder Folien (Hinweis auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach "Vogelfreundliches Bauen mit Glas") sichtbar zu machen. Ausgeschlossen werden transparente Terrassenbereiche, freistehende transparente Scheiben, Sonnenschutzgläser oder andere reflektierende Gläser und Eckverglasungen. Reflexion sollen vermindert werden durch: Geprüfte Markierungen am Glas oder durch bauliche Maßnahmen wie z.B. außenliegendem Sonnenschutz. UV-reflektierendes Glas darf nicht zum Einsatz kommen.

Verschattungselemente sollen einen maximalen Abstand von 10 cm zueinander haben. Bei größeren Zwischenräumen sind die dahinter liegenden Scheiben zusaäzlich mit Vogelschutzmarkierungen zu versehen.

Auf das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von wild lebenden Vögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.

7.3 Ausgleichs-(A) und Kompensationsmaßnahmen (K)

A1 Pflanzung Einzelbäume

Im südlichen Planungsrand sind 2 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Am nördlichen Planungsrand sind 2 hochstämmige Obstböume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Bei der Auswahl der Bäume wird auf die Pflanzenverwendungsliste A in der Anlage 2 verwiesen.

Mindestqualitäten:

Laubbäume: Hochstamm, StU 16 – 18 cm Obstbäume: Hochstamm, StU 12 – 14 cm

Die Maßnahme dient der Eingrünung des Planungsgebietes und der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

A2 Pflanzung Baumreihe

Entlang der Bodmaner Straße ist eine Baumreihe aus 9 hochstämmigen Laubbäumen zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen. Bei der Auswahl der Bäume wird auf die Pflanzenverwendungsliste A in der Anlage 2 verwiesen

Mindestqualitäten:

Laubbäume: Hochstamm, StU 16 – 18 cm

Die Maßnahme dient ebenfalls der Eingrünung des Planungsgebietes und der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

A3

Ansaat artenreiche Wiesenmischung

Die mit Pflanzgebot gekennzeichneten Fläche ist mit einer artenreichen Wiesenmischung anzusäen und mit einer zwei- bis dreimaligen Mahd, einschließlich Abräumen des Mahdgutes, zu pflegen.

Die Maßnahme dient der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

7.4 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen

A4 Neupflanzung Baumreihe

Südlich des Planungsgebietes ist entlang der Bodmaner Straße (FlSt. Nr. 2157) eine Baumreihe aus 8 hochstämmigen Laubbäumen zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen. Bei der Auswahl der Bäume wird auf die Pflanzenverwendungsliste A in der Anlage 2 verwiesen

Mindestqualitäten:

Laubbäume: Hochstamm, StU 16 - 18 cm

Die Maßnahme dient der Eingrünung des Gewerbegietes und der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

A5 Neupflanzung Einzelbäume

Auf dem firmeneigenen Parkplatz ca. 160m südwestlich (FISt. Nr. 2168) sind insgesamt 16 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen. Bei der Auswahl der Bäume wird auf die Pflanzenverwendungsliste A in der Anlage 2 verwiesen

Mindestqualitäten:

Laubbäume: Hochstamm, StU 16 - 18 cm

Die Maßnahme dient der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

A6

Neupflanzung Obstbäume

Auf den FISt. Nr. 2064 und 2073 Gewann "Spitzacker" ca. 1.700 m westlich des Planungsgebietes (Bendelhof) sind insgesamt 14 regionaltypische Obstbäume (Hochstämme) im Abstand von 10 m zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen. Bei der Auswahl der Bäume wird auf die Pflanzenverwendungsliste B in der Anlage 2 verwiesen

Im Zuge der ersten Offenlage 2018 wurden hier bereits 5 der insgesamt 14 Obstbäume gepflanzt, dies wurde bei einem Termin mit der unteren Naturschutzbehörde durch den Grundstückseigentümer abgestimmt. Die bereits erfolgte Pflanzung wird als Ausgleich durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt.

Mindestqualitäten:

Obstbäume: Hochstamm, StU 12 - 14 cm

Die Maßnahme dient der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

A7 Neupflanzung Obstbäume

Auf den FISt. Nr. 2070 Gewann "Spitzacker" ca. 1.700 m westlich des Planungsgebietes (Bendelhof) sind insgesamt 31 regionaltypische Obstbäume (Halbstämme) zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen. Bei der Auswahl der Bäume wird auf die Pflanzenverwendungsliste B in der Anlage 2 verwiesen

Im Zuge der ersten Offenlage 2018 wurde die Ausgleichsmaßnahme bereits umgesetzt, dies wurde bei einem Termin mit der unteren Naturschutzbehörde durch den Grundstückseigentümer abgestimmt. Die bereits erfolgten Obstbaumpflanzungen wurden als Halbstämme durch die untere Naturschutzbehörde bereits mündlich anerkannt.

Mindestqualitäten:

Obstbäume: Halbstamm, StU 12 - 14 cm

Die Maßnahme dient der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

A8 monetärer Ausgleich

Nach Abzug der planexternen Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Restdefizit von 30.025 Ökopunkten welche über eine Vereinbarung über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Kompensationsmaßnahme monetär ausgeglichen wurden. Die zugehörige Maßnahme ist dem Umweltbericht als Anlage 6 beigefügt.

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind bei der Planung nicht aufgetreten.

- 9 Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen zur Übernahme im Bebauungsplan
- 9.1 Flächen zur Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25a und b BauGB)

M1 Verwendung von fledermausfreundlicher Beleuchtung

Um die Einwirkungen der Beleuchtung zu minimieren wird die Verwendung von insektenverträglichen Natriumdampflampen mit Beleuchtungsstärkeregulierung, schmalbandige Amber oder PC Amber LED, warmweiße LED-Leuchten- niedrige Farbtemperatur 1700 - 2400 K max. und möglichst höherem G-Index (keine/ stark reduzierte Strahlung im kurzwelligen UV-Bereich unter 380 nm und im IR Bereich größer als 700 nm) darüber hinaus sollte sich die Verwendung von verkapselten Leuchten auf ein erforderliches Minimum in Höhe und Anzahl beschränken. Die Ausleuchtung sollte sich auf die notwendigen Bereiche beschränken und von oben nach unten. Die Lichtpunkte der Leuchte sollen wo möglichst vollständig innerhalb des Leuchtkörpers erfolgen. Die Masthöhe ist so gering wie möglich

34

Zusammenfassung

zu halten, Höhen über 4m sind zu vermeiden. Leuchtkörper im Kronenbereich von Bäumen sind dauerhaft zu vermeiden, Fußwegebeleuchtungen auf privaten Grundstücken soweit möglich mit Pollerleuchten und soweit möglich Nutzung von bewegungsmeldergesteuerten Leuchten – alternativ eine Abdimmung der Beleuchtung zeitabhängig gestuft ab 22:00 Uhr/ 23:30 Uhr Werbebeleuchtungen sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren.

M2 Rodungszeitpunkt

Erforderliche Rodungen sind außerhalb der Brutsaison der Vögel im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

A1 Pflanzgebot Einzelbäume

Im südlichen Bereich des Planungsgebiets sind zwei hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertigen zu ersetzen.

Am nördlichen Planungsrand sind zwei hochstämmige Obstbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Mindestqualität:

Laubbaum: Hochstamm, StU 16 – 18 cm Obstbäume: Hochstamm, StU 12 – 14 cm

A2 Pflanzgebot Baumreihe

Entlang der östlichen Planungsgrenze sind 9 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Mindestqualität: Hochstamm, StU 16 – 18 cm

A3 Pflanzgebot Wiesenansaat

Die mit Pflanzbindung gekennzeichnete Fläche ist mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Blumenwiese Nr. 01 Rieger-Hofmann Vorkommensgebiet Nr. 17 Südliches Alpenvorland) anzusäen und zu pflegen.

10 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gemeine Wiesen, 2. Änderung" wird nach § 1a BauGB und § 21 BNatSchG die Erarbeitung eines Umweltberichts durch den Träger der Bauleitplanung erforderlich.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die erforderliche Erweiterung am Standort da die Fa. OPTIMA pharma containment GmbH mit den vorhandenen Gebäuden an der Kapazitätsgrenze angelangt ist. Der räumliche Geltungsbereich des Umweltberichts entspricht dem des Bebauungsplans, er umfasst die geplanten Bau- und Erschließungsflächen, sowie private Grünflächen.

Es erfolgt eine Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs mit Einstufung der geplanten Nutzung (Konfliktanalyse). Durch die Überbauung entstehen für die einzelnen Schutzgüter Beeinträchtigungen.

Die Bewertung der Schutzgüter auf der Grundlage der LUBW Schlüssel in Verbindung mit der Ökokontoverordnung soll zur überschlägigen Ermittlung der Wertigkeit der Eingriffe für die einzelnen Schutzgüter dienen. Dadurch soll eine einheitliche und objektive Auseinandersetzung über Art und Umfang der gesetzlich geforderten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ermöglicht werden.

Die Durchführung und Einhaltung der festgesetzten Pflanzbindungen und Pflanzzwänge werden durch Ortsbesichtigungen (Monitoring) überwacht.

Innerhalb des Planungsgebietes wird entlang der Bodmaner Straße eine Baumreihe aus hochstämmigen Laubbäumen gepflanzt und auf den Grünflächen eine artenreiche Blumenwiese angesät Durch diese Maßnahmen sollen die Einwirkungen auf die biologische Vielfalt reduziert werden.

Durch den Einbau von versickerungsfähigen Belagsflächen wird die Flächenversiegelung verringert.

Fazit:

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans gehen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere **33.874 Ökopunkte** (Planung 24.986 ÖP – Bestand 58.660 ÖP). für das Schutzgut Boden gehen **26.347 Ökopunkte** (Planung 8.467 ÖP – Bestand 34.813 ÖP) verloren.

Daraus ergibt sich ein Defizit von 60.221 Ökopunkte.

Das verbleibende Restdefizit wird durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen teilweise **(+30.196 Ökopunkte für A4 bis A7)** ausgeglichen.

Nach Abzug der planexternen Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Restdefizit von **30.025 Ökopunkten** welche über weitere planexterne Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Der Ausgleich für das Restdefizit erfolgt über den externen Ankauf von Ökopunkten (Maßnahme A8) über die Flächenagentur Baden-Württemberg, da der Vorhabenträger nicht über geeignete Ausgleichsflächen vor Ort verfügt.

Das Maßnahmenblatt ist als Anlage 6 dem Umweltbericht angehängt.

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

Leitfaden, Arbeitshilfen

 Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005),

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Merkblatt 3 Der Biberin Baden-Württemberg, Handreichung zum Umgang mit dem Biber

Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, Fachdienst Naturschutz

Karten

- Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de
- Regionalverband Heilbronn-Franken <u>www.regionalverband-heilbronn-franken.de</u>

Internet:

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg www.lubw.badenwuerttemberg.de
- Google.Earth <u>www.earth.google.de</u>

Abkürzungsverzeichnis

AAVO Ausgleichs-Abgabenverordnung

Abb. Abbildung Abs. Absatz

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung
BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

BGBl Bundesgesetzblatt

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

bzw. Beziehungsweise

ca. circa

DSchG Denkmalschutzgesetz
et al. Et alia (unter anderem)
EU Europäische Union
FISt.-Nr. Flurstücksnummer
GRZ Grundflächenzahl

ha Hektar

haWE Hektar Werteinheiten LBO Landesbauordnung

LED Leuchtdiode

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

m Meter max. maximal mind. mindestens

NatSchG BW Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

ÖKVO Ökokontoverordnung

Nr. Nummer

PlanZV Planzeichenverordnung

Quellenverzeichnis

PNV Potentielle natürliche Vegetation

S. Seite

saP Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

ü.NN Über NormalNull

v. vom

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

WG Wassergesetz für Baden-Württemberg

www. World Wide Web z.B. Zum Beispiel

	Anlagen
Anlagen	
 Anlage 1: Wechselwirkung der Schutzgüter 	1 Blatt
Anlage 2: Pflanzenverwendungsliste A-C	7 Blätter
• Anlage 3: Bestandsplan Biotope, DIN A3, M. 1:500	1 Blatt
Anlage 4: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	3 Blätter
 Anlage 5: Grünordnungsplan, DIN 3, M. 1:500 	1 Blatt
 Anlage 6: Maßnahmenkomplex: Entwicklung einer Nasswiese im 	6 Blätter
"Wiesental"	

Schutz-güter	Arten und Biotope	Boden	Klima Luft	Landschafts- bild und Erholung	Mensch	Wasser
Arten und Biotope		Beeinflussung der Arten durch Bodentypen	Beeinflussung der Arten durch Klimabe- dingunen	Bildung von Biotopver- netzungen	Verdrängun g der Arten durch Flächen- versiegelung	Beeinflussung der Arten durch Wasser- haushalt
3oden	Vegetation als Erosions- schutz		Erosions- bildung	landschafts- typische Relief- bildungen	Störung der Bodenfunk- tionen durch Flächen- versiegelung	Wasser- speicher und Grundwasser- leiter
Klima Luft	Beeinflussung des Mikroklimas durch Vegetation	Filter und Puffer- funktionen		Beeinflussung der Erholungs- wirkung	Schadstoff und Wärmeeintra g durch Versiegelung	Verdunstung
Land- schaftsbild und Erholung	Artenzusam- mensetzung als Merkmal einer Landschaft	landschafts- typische Reliefbildung	Beeinflussung der Erholungs- wirkung		Inanspruch- nahme als Wohnraum, Nutzung als Erholungs- raum	Reliefbildung durch Oberflächen- wasser
Mensch	Erholungs- wirkung durch artenreiche Vegetation	Zersiedelung, Verdichtung		Nutzung als Erholungs- raum		Schadstoff- einträge, Nutzung als Erholungs- raum
Wasser	Verzögerung des Oberflächen- wasserabflus ses durch		Verdunstung	Reliefbildung durch Oberflächen- wasser	Erholungs- raum, Trinkwasser- nutzung des Grund-	

Pflanzliste A: Ökologisch wertvolle Laubbäume

Name (dt.) Höhe (m) Besonderheiten

Name (bot.)

Klei	ine bis mittlere Bäume, für l	kleinere	Gärten/ Stellplätze geeignet
Feldahorn	Acer campestre 'Elsrijk'	8-12	aufrechter, schlankerer Wuchs, mehltaufrei
Feldahorn	Acer campestre	8-12	Schmaler Wuchs, für räumlich beengte Verhältnisse
Säulen-Ahorn	Acer platanoides 'Columnare'	8-10	kleinwüchsige Sorte; schmale, spitzenkegelförmige Krone
Kugel-Ahorn	Acer platanoides 'Globosum'	5-10	kleinwüchsige Sorte; kugelige Krone, langsam wachsend
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	bis 12	Sorte mit schlankem Säulenwuchs; behält im Alter auch ohne Schnitt schmale Form
Echter Rotdorn	Crataegus laevigata	5-7	Kalk liebend, verträgt alle Böden
Weißdorn	Crataegus monogyna	5-7	Kalk liebend, verträgt alle Böden
Säulen-Weißdorn	Crataegus monogyna'Stricta'	4-6	Kleiner, schlanker Baum
Kornelkirsche	Cornus mas A-7 Blüte,Blüte zeitig		kleiner Baum/ Großstrauch, robust, gelbe Blüte,Blüte zeitiges Frühjahr, essbare Früchte (Marmelade),Nahrungsquelle für Insekten
Kugelesche	Fraxinus excelsior 'Nana'	4-6	Kleinbaum, kugelig wachsend
Holzapfel	Malus sylvestris	6-8	anspruchslos und anpassungsfähig
Zierapfel	Malus in Sorten	5-7	kleiner Baum, üppige Blüte, kleine Früchte
Mispel	Mespilus germanica	3-5	Großstrauch/kleiner Baum, Frucht nach dem ersten Frost essbar
Wildbirne	Pyrus communis"Beech Hill'	6-8	kleiner Baum, anspruchslos
Kugelakazie	Robinia pseudoakacia' Umbraculifera	4-6	kleiner kugeliger Baum,
Echte Mehlbeere	Sorbus aria	6-15	Laub unterseitig grau/weiß, Früchte
Silber Mehlbeere	Sorbus incana	7-9	kleiner Baum, eiförmige Krone, helle Blattunterseite, verträgt Strahlungshitze

bitte wenden

	Mittelgroße E	Bäume 1	10m - 20m
Spitz-Ahorn	Acer platanoides 'Cleveland'	12-15	auffallender Blütenbaum , schlanker, wie die Art, schöne orange-gelbe Herbstfärbung
Hainbuche	Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	12	Sehr schlanke Krone
Wildbirne 'Chanticleer'	Pyrus calleryana 'Chanticleer'	12	Krone schmal spitzkegelig, Frucht 1,5cm
Vogel-Kirsche	Prunus avium	15-20	Blüten- und Fruchtbaum
Traubenkirsche	Prunus padus	10-15	weiße Traubenblüten, auffallend
Gemeine Eberesche, echte Vogelbeere	Sorbus aucuparia	10-15	Nahrungsquelle für viele Tierarten (Blatt, Blüte, Früchte), schöne Herbstfärbung
Speierling	Sorbus domestica	10-18	essbare Früchte (nach erstem Frost); intensiver Duft, sehr langsamwachsend
Elsbeere	Sorbus torminalis	15-20	Krone pyramidal bis rundlich
Stadt-Linde	Tilia cordata 'Greenspire'	15-20	sehr gut für innerstädt. Klima geeignet
Winter-Linde 'Rancho'	Tilia cordata 'Rancho'	10-15	Blüte tropft nicht, auch für städtischen Bereich geeignet
Sommerlinde	Tilia platyphyllos 'Örebro'	bis 15	für innerstädtisches Klima besser geeignet, als die Art

	Große Bäume über 20m - benötigen viel Platz							
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	20-40	Krone breit und sehr ausladend; verträgt innerstädtisches Klima schlecht					
Weiß-Birke	Betula pendula	20-30	schlanke Krone, Vorsicht Pollen					
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	30-40	breitpyramidale Kronenform, Pioniergehölz, Vorsicht wegen Eschentriebsterben					
Trauben-Eiche	Quercus petraea	30-40	nährstoffarme, trockene Böden; für Stadtklima geeignet					
Stiel-Eiche	Quercus robur	20-30	nährstoffreiche Lehm- und Tonböden, für Stadtklima geeignet					
Winter-Linde	Tilia cordata	15-25	verträgt innerstädtisches Klima schlecht, wohlriechende Blüten					
Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia	30-40	schnell wachsend; feuchte Lehmböden, für innerstädtisches Klima ungeeignet					
Berg-Ulme	Ulmus glabra	30-40	feuchte Ton-/Lehmböden; für innerstädtisches Klima ungeeignet					

Bemerkungen

Bei Pflanzungen im Siedlungsbereich empfiehlt es sich ggf. einen Wurzelvorhang o.ä. einzubauen, um die Wurzeln zu lenken und beispielsweise den Wuchs in Abwasserrohre auszuschließen.

Die maximalen Wuchshöhen sind abhängig vom Standort (Boden, Wasser, Klima) und können innerhalb Arten variieren.

Das Anpflanzen großwüchsiger Nadelgehölze wie Tanne und Fichte sowie deren schwachwüchsigere Gartenformen ist nicht als Ersatzpflanzung zulässig.

Pflanzliste B: Obstbäume

Name (dt.) Reife Größe Farbe Geschmack Erntereif Frucht

Apfelbäume: Höhe bis 10m; Krone breit elliptisch; Flachwurzler

Retina	früh	groß	dunkelrot	saftig, süßsäuerlich	ab Ende August
Nela	früh	mittel	rotgelb	saftig, säuerlich, schwach aromatisch	ab Mitte August
Hana	früh	mittel	grün-braunrot	saftig, säuerlich	Anfang bis Mitte August
Piros	früh	mittel	rot	saftig, süßsäuerlich	August
Starks Earliest	früh	mittel	hellgelb-rot	saftig mildsäuerlich	Mitte Juli bis August
Weißer Klarapfel	früh	mittel	gelblich grün	feinsäuerlich, würzig	Ende Juli
Gerlinde	mittelfrüh	mittel	rotgelb	süßsäuerlich	Mitte September bis Ende November
Böhmer Cox	mittelfrüh	groß	mittel-dunkelrot	süß-säuerlich aromatisch	Mitte September bis Ende Oktober
Rebella	mittelfrüh	mittelgroß	hellrot	süß, leicht säuerlich, fruchtig	Mitte bis Ende September
Rubinola	mittelfrüh	mittelgroß	leuchtend rot	fein würzig, süß-säuerlich	ab Mitte September
Alkmene	mittelfrüh	mittel	grün/gelb; Sonnenseite rot	leicht säuerlich; aromatisch	Anfang September bis Ende November
James Grieve	mittelfrüh	mittel	gelblich; Sonnenseite orange	feine Säure; würzig	Mitte August bis Ende Oktober
Berlepsch	mittelfrüh	mittel	rot und goldgelb	säuerlich-frisch; würzig; hoher Vitamin-C-Gehalt	November bis März
Gravensteiner	mittelfrüh	groß	karminrot und gelb	süßsauer; aromatisch	September bis November
Geheimrat Oldenburg	mittelfrüh	mittel	grüngelb und orangerot	mildsäuerlich	September bis November
Topaz	spät	mittelgroß	gelborange - orangerot gestreift	süßsäuerlich; fest	Ende September bis Anfang März
Florina	spät	mittelgroß	rot, leicht grüner Streifen	süßlich, fein säuerlich	Ab Ende September
Otava	spät	mittegroß	gelbgrün	feinsäuerlich, aromatisch	Ab Mitte Oktober
Ariwa	spät	mittelgroß	orange- dunkelrot	harmonisch süßsauer	Mitte bis Ende September
Rosana	spät	mittelgroß	dunkelrot punktiert und geflammt	süß, leicht säuerlich, aromatisch	A Mitte September
Rajka	spät	mittlegroß	grüngelb und dunkelrot	süß, aromatisch, leicht säuerlich	Mitte bis Ende September
Ontario	spät	groß	gelbgrün und braunrot	säuerlich-fruchtig	Januar bis Mai
Brettacher	spät	groß	grünlich,teils leicht rot	saftig	Mitte Oktober bis März
Boskoop rot	spät	groß bis sehr groß	orange- dunkelrot	kräftig fruchtig, säuerlich; würzig erfrischend	Dezember bis April
Glockenapfel	spät	groß	grüngelblich	frische Säure	Ab Oktober
Zuccalmaglio	spät	mittelklein	gelb-leicht orange	saftig, fein aromatisch	Ab Ende September

Birnbäume: Höhe bis 20m; Herzwurzler

			gelbgrünlich;		Mitte Auguts bis Mitte
Clapps Liebling	Frühsorte	mittel	sonnenseits rötlich	süßsauer; schwach würzig	September
					August bis Anfang
Frühe von Trevoux	Frühsorte	groß	gelb-rot	saftig; fein säuerlich, würzig	September
Bunte Julibirne	Frühsorte	mittelgroß	gelbgrün, berostet	gelbweiß; süßsäuerlich	Mitte Juli bis Anfang August
	Mittelfrühe			süß, leicht säuerlich,	
Gute Luise	Sorte	mittel	gelb-orange-rötlich	aromatisch	September bis Oktober
	Mittelfrühe			süß, aromatisch,	
Conference	Sorte	mittel	hellgelb	schmelzend	Oktober bis November
	Mittelfrühe			süß-säuerlich, schwach	
Madame Favre	Sorte	mittel	grün	würzig	Mitte bis Ende August
Gellerts	Mittelfrühe	mittel bis	gelbbraun; bronze		Ende September bis
Butterbirne	Sorte	groß	berostet	saftig; süßlich würzig	Anfang Oktober
Köstliche aus	Mittelfrühe			saftig, weinsäuer-lich,	Mitte Oktober bis Anfang
Charneux	Sorte	mittel	grüngelb	aromatisch	Dezember
Winterforelle	Spätsorte	groß	grüngelb-rot	saftig, süß, mild	Ab Anfang Oktober
		mittel bis	grüngelb; dicht		Ende Oktober bis Anfang
Gräfin von Paris	Spätsorte	groß	punktiert	herb, schwach aromatisch	Januar
			grüngelb; berostete		Anfang November bis Ende
Alexander Lucas	Spätsorte	groß	Punkte	süßaromatisch, saftig	Dezember
			gelb; sonnenseits		Ende Oktober is Ende
Vereinsdechant	Spätsorte	mittelgroß	rötlich	süß, saftig	November

Süßkirschen: Höhe bis 20m; Herzwurzler

Schneiders späte Knorbel	Spätsorte	groß	schwarzrot	würzig, saftig, feinsüß	Mitte Juli bis Anfang August
Hedelfinger	Frühsorte	groß	hellrot	saftig-wohlschmeckend	Anfang bis Mitte Juli
Große schwarze Knorbelkirsche	mittelfrühe Sorte	groß	dunkelbraun-rot	fest, saftig, angenehm	Mitte Juli bis Ende Juli
Regina	Spätsorte	groß	rotbraun	aromatisch	Ende Juli bis Ende August
Star		mittel	braunschwarz		
Sam	mittelfrühe Sorte	mittel	rotbraun	fest, saftig, angenehm	Mitte Juli bis Ende Juli
Burlat	Frühsorte	groß	dunkelrot	fest, saftig, angenehm	Anfang bis Mitte Juni
Unterländer	mittelfrühe Sorte	groß	dunkelrot	aromatisch süß, würzig	Mitte bis Ende Juli
Adlerlkirsche von Bärtschi	mittelspäte Sorte	groß	dunkelrotbraun	süßsäuerlich, würzig	Ende Juli bis Anfang August

Bitte wenden!

Schattenmorelle	Spätsorte	groß	dunkelrot	säuerlich	Ende Juli bis Anfang August
Koröser Weichsel	mittelfrühe Sorte	groß	dunkelrot- schwarzbraun	süßsäuerlich, aromatisch	Juli-August
Morellenfeuer	Spätsorte	mittel	dunkelrot	säuerlich, fein aromatisch	Juli

Zwetschgen und Pflaumen: Höhe bis 8m; Flachwurzler

	mittelfrühe	groß-sehr			Mitte August bis
Graf Althanns	Sorte	groß	blaurot bereift	sehr saftig	Anfang
				-	September
			grüngelblich; rot		Ende August bis
Reneklote	Spätsorte	mittel	punktiert	sehr saftig, süß	Anfang
					September
	mittelspäte			saftig aromatisch;	Ende August bis
Hanita	Sorte	mittel	dunkelblau; bereift	süßsäuerlich	Mitte
					September
Mirabelle von	mittelfrühe		zitronengelb; rötlich		
Nancy	Sorte	klein	punktiert	würzig süß	Mitte bis Ende
					August
				feine süße, erfrischende	September bis
Hauszwetschge	Spätsorte	mittel	tiefblau, bereift	Säure	Anfang Oktober
Cacaks					
Fruchtbare	Spätsorte	mittel	dunkelblau	süßsäuerlich	Ende August
	mittelfrühe				
Ontariopflaume	Sorte	groß	grüngelblich	süß, schwach aromatisch	August
	mittelspäte				Ende August bis
Kirkespflaume	Sorte	mittel	blau bereift	saftig würzig, süßsäuerlich	Mitte
·					September
Katinka	Frühsorte	mittel	dunkelblau bereift	aromatisch	Mitte bis Ende Juli

Walnuss: 7-8m Kronenbreite; Pfahlwurzler

Weinsberg 1 mittelfrü Sorte	he groß	helles goldbraun	wohlschmeckend	Mitte September bis Anfang Oktober
--------------------------------	------------	------------------	----------------	--

Pflanzliste C: Sträucher

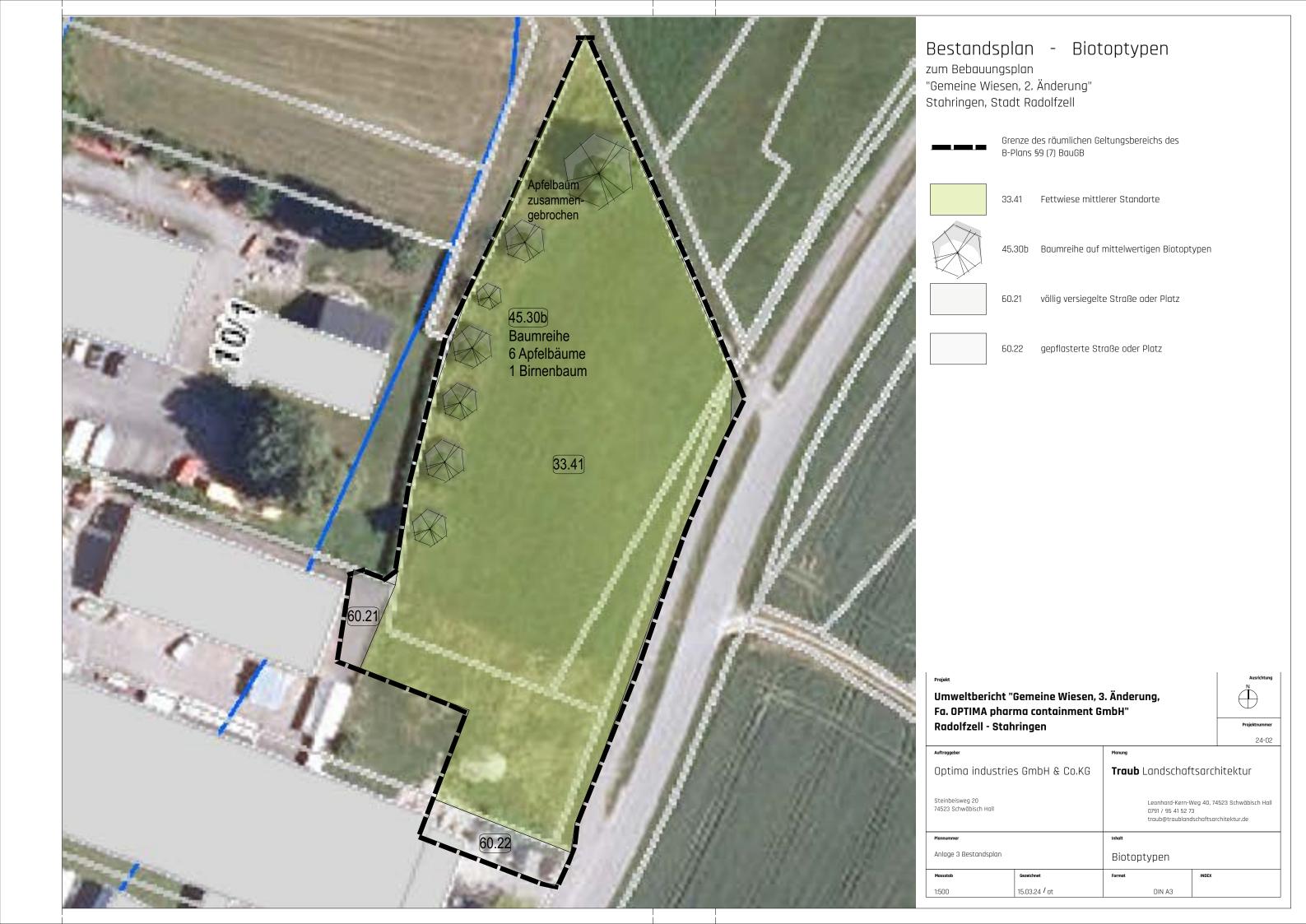
Name (dt.) Höhe (m) Besonderheiten Name (Lat.)

Einheimische Sträucher und Heckengehölze						
Felsenbirne	Amelanchier ovalis	5-7m	anspruchslos			
Hainbuche	Carpinus betulus	bis 25	sandig-humose Lehmböden; sehr gut schnittberträglich			
Kornelkirsche	Cornus mas	5-7m	mäßig trockene Lehm-/Humusböden; gut schnittverträglich			

Г	1		fricaba candia stainiga Lahm
Roter Hartriegel	Roter Hartriegel Cornus sanguinea		frische, sandig-steinige Lehm- /Tonböden; starken Rückschnitt gut vertragend
Haselnuss	Corylus avellana	4-6m	mäßig trockene Lehm-/Humusböden; gut schnittverträglich
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata	bis 10m	lockere, humose Schutt-/Lehmböden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna	4-6m	lockere, humose Schutt-/Lehmböden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	2-6m (häufig nur bis 3m)	frisch-feuchte Humus-/Lehm- /Tonböden; lockt Rotkehlchen an
Wachholder	Juniperus communis "Meyer"	3-4m	mäßig trocken bis frisch, Sand/ Lehm/ Ton/ Torf
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare	3-5m	alle Böden, trocken bis feucht; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	2,5-3,5m	Humusböden/ sandige Lehm- /Tonböden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus	10-15m	tiefgründige humose Ton-/Lehmböden
Schwarzdorn, Schlehe	Purnus spinosa	4-5m	durchlässige, sandige und steinige Lehmböden
Kreuzdorn	Rhamus catharticus	4-6m	alle trockenen, durchläs-sigen Böden; Verjüngungs-schnitt mit dem Alter we- niger Erfolg versprechend
Faulbaum	Rhamus frangula	2-3m	feuchte Lehm-/Tonböden; Rückschnitt nicht Erfolg versprechend
echte Hundsrose	Rosa canina	2-3m	alkalische, durchlässige Böden - nicht zu feucht; radikalen Verjüngungs- schnitt gut vertragend
Weinrose	Rosa rubiginosa	2-3m	durchlässige schwere Lehm- /Tonböden; radikalen Verjüngungs- schnitt gut vertragend
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	5-7m	frische, humusreiche, sandige Lehm-/Tonböden; radikalen Verjüngungs-schnitt gut vertragend
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	3-4m	frische Lehmböden; starker Rückschnitt nicht empfehlenswert

Eibe	Taxus baccata	10m	frische, sandige/steinige, humose Lehm-/Tonböden
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	3-4m	frische, trockene, durchläs-sige Sand- /Ton-/Lehmbö-den ;radikalen Verjüng- ungsschnitt vertragend
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	3-4m	alle feuchten, nährstoff-reichen Böden;radikalen Verjüngungsschnitt vertragend

Pflanzgröße: mindestens 125-150 cm



Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

				Ist-Zu:	stand	Planun	g 2024
Nr.	Biotoptyp	ÖKVO-Nr.	Biotop- wert	Fläche (m²) bzw. Stück	Ökopunkte	Fläche (m²) bzw. Stück	Ökopunkte
Bew	vertung im Feinmodul						
1	Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	4.130	53.690		
2	Baumreihe mittlerer Biotoptypen ¹⁾ auf Fettwiese 33.41)	45.30b	+5/+6	7	4.950		
3	völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	1	80	80		
4	Gepflasterte Straße oder Platz	60.22	1	140	140		
Bew	vertung im Planungsmodul						
1	Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13			670	8.710
2	Zierrasen	33.80	4			160	640
3	Baumreihe mittlerer Biotoptypen (Pflanzbindung) ¹⁾ auf Biotoptyp 33.41	45.30b	+5			7	4.950
4	Einzelbäume mittlerer Biotoptypen (Pflanzgebot) ²⁾ auf Biotoptyp 33.41					2	744
5	Einzelbäume mittlerer Biotoptypen (Pflanzgebot) 3 ⁾ auf Biotoptyp 33.80	45.30b	+6			11	6.402
6	Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1			2.300	2.300
7	Gepflasterte Straße oder Platz	60.22	1			1.240	1.240
Sun	nme			4.350	58.860	4.372	24.986
Diff	ferenz Ökopunkte Ist-Zustand / Plan	una					-33.874

1)	vorhandene Apfelbäume StU 125 cm * 5 = 625 ÖP pro Baum * 6 Stück =	3.750 ÖP
	Abwertung um -1 Punkt aufgrund Überalterung des Baumbestandes vorhandene Birne StU StU 200 * 6 = 1.200 ÖP pro Baum * 1 Stück = Gesamt 45.30b:	1.200 ÖP 4.950 ÖP
2)	Neupflanzung Einzelbäume Obstbäume (StU 13 + 80) 93 cm * 4 = 372 ÖP * 2 Stück =	744 ÖP
3)	Neupflanzung Einzelbäume (StU 17 + 80) 97 cm * 6 = 582 ÖP * 11 Stück =	6.402 ÖP

			tufen/Fun dem Eing	ktion vor riff	Ökop	unkte =)
Bodenfunktion	Fläche m2	Standort für Kulturpflanzen	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Ökopunkte/m2	Ökopunkte Gesamt Ökopunkte/m2 × 4)
Ist-Zustand						
nicht versiegelte Fläche nach LGRB (Außenbereich)	3.570	2	2	3	2,33	33.320
nicht versiegelte Flächen (Innenbereich)	160	2	2	3	2,33	1.493
versiegelte Flächen Gebäude und Wege	640	0	0	0	0,00	0
Summe	4.370					34.813
Planung 2024						
versiegelte Flächen Gebäude und Wege	3000	0	0	0	0	0
teilversiegelte Flächen Stellplätze	540	0	1	0	0,3333	720
nicht versiegelte Flächen	830	2	2	3	2,3333	7.747
Summe	4370					8.467
Differenz Ökopunkte Ist-Zustand und Planı	ıng					-26.347

				Ist-Zu	ıstand	Planu	ng 2022	Planui	ng 2024
Nr. Maßnahme	Biotoptyp	ÖKVO-Nr.	Biotop- wert	Fläche (m²) bzw. Stück	Ökopunkte	Fläche (M2) bzw. Stück	Ökopunkte	Fläche (M2) bzw. Stück	Ökopunkte
Bewertung in	n Planungsmodul								
A4	Straßenbegleitende Pflanzung und daus	erhafte Uni	terhaltung	von Laubbäumen	entlang der Bodm	aner Straße auf F	Rasenfläcchen (33.8	0)	
	Baumreihe auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen ¹⁾ (33.80)	45.30a	8			8	6.208,00	8	6.208,00
A5	Pflanzung und dauerhafte Unterhal (33.80) geplant.	tung von	Laubbä	umen auf dem fii	rmeneigenen FISt	.Nr. 2168 ist die o	durchgrünung dei	r vorhandenen F	KW-Stellplätzen
	Baumreihe auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen ²⁾ (33.80)	45.30a	8			16	12.416,00	16	12.416,00
АБ	Pflanzung und dauerhafte Unterha	tung von	Obstba	umhochstämmen	auf vorhandene	r Wiesenfläche (:	33.41) mit einem A	bstand von 10m	1.
	Einzelbäume auf mittelwertigem Biotoptypen ³⁾ (33.41) Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.	45.40b	6			14	7.728,00	5	2.760,00
	Einzelbäume auf mittelwertigem Biotoptypen ³⁾ (33.41)	45.40b	6			14	7.728,00	9	4.968,00
A7	Pflanzung und dauerhafte Unterhal Die Maßnahme wurde bereits umge	_	Obstba	ımhalbstämmen	auf vorhandener	r Wiesenfläche (3	33.41)		
	Einzelbäume auf mittelwertigem Biotoptypen ⁴⁾ (33.41)	45.40b	2			31	3.844,00	31	3.844,00
Summe				0	0	16	30.196,00	16	30.196,00
Differenz Ökop	ounkte Ist-Zustand / Planung						30.196,00		0,00
1) 2) 3)	Neupflanzung Baumreihe (StU 17 + & Neupflanzung Einzelbäume (StU 17 + Neupflanzung Einzelbäume (StU 12 +	80) 97cm	n * 8 = 77	6 ÖP * 16 Stück	=		6.208 ÖP 12.416 ÖP 7.728,00		6.208 ÖP 12.416 ÖP 7.728 ÖP
4]	Neupflanzung Einzelbäume (StU 12 +	- 80) 62 ci	m * 2 = 12	24 ÖP * 31 Stück	=		3.844 ÖP		3.844 ÖP

Aufgrund der Verwendung von Halbstämmen erfolgt ein Abschlag auf den Planungswert (lt. Ökokontoverordnung " - nicht heimische Baumarten oder Obstbäume auf schwach wachsender Veredelungsunterlage"), sowie einem geschätzten Stammumfang von 62 cm (geringstmöglicher Ansatz)



Planungsplan

zum Bebauungsplan "Gemeine Wiesen, 2. Änderung" Stahringen, Stadt Radolfzell

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans §9 (7) BauGB

Baugrenze

Abgrenzung der unterschiedlichen Festsetzungen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M) Ausgleichsmaßnahmen (A)

Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung

Schutz der Obstbäume

Schutz des Oberbodens

Maßnahmen gegen Vogelschlag

Pflanzung Einzelbäume

A 2 Pflanzung Baumreihe

A 3 Ansaat artenreicher Wiesenmischung

Umweltbericht "Gemeine Wiesen, 3. Änderung, Fa. OPTIMA pharma containment GmbH" Radolfzell - Stahringen



Traub Landschaftsarchitektur

Optima industries GmbH & Co.KG Steinbeisweg 20 74523 Schwäbisch Hall Leonhard-Kern-Weg 40, 74523 Schwäbisch Hall 0791 / 95 41 52 73

planinterne Minimierungs- und Anlage 5 GOP

Ausgleichmaßnahmen 05.04.24 / at 1:500 DIN A3

Anlage 2:

Maßnahmenkomplex: Entwicklung einer Nasswiese im "Wiesental"

	rlung einer Nasswiese im "Wiesentai"
Aktenzeichen	335.02.026
Bezeichnung	Entwicklung einer Nasswiese im "Wiesental"
Beschreibung	Die Maßnahmenfläche liegt im "Wiesental" zwischen Weiterdingen und Duchtlingen auf der Gemarkung Weiterdingen auf einem Niedermoorstandort (Moorkataster BW). Die Maßnahmenfläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und wird nun in extensive Nasswiese umgewandelt und künftig nach vorgegebenen Rahmenbedingungen bewirtschaftet (siehe Durchführungsbeschreibung).
	Moorstandorte (organische Böden) sind besonders sensibel für Stoffausträge (Freisetzung von Nähstoffen und Treibhausgasen) und ihre Nutzung als Acker ist daher aus ökologischer Sicht eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und bedeutet langfristig den Verlust des Moorbodens. Zudem beeinträchtigt die Ackernutzung und stark ausgebaute Drainage die natürlichen Bodenfunktionen auf der Maßnahmenfläche.
	Die Umwandlung in eine Nasswiese fördert die Habitatqualität für Flora und Fauna. Weiterhin wird die Mineralisation der Torfe, die bei der intensiven Ackernutzung auftritt, reduziert. Die vorhandenen Drainagen werden wieder verschlossen und fördern somit die Wiederherstellung der natürlichen hohen Bodenfunktionen. Unmittelbar angrenzend an die Maßnahmenfläche befindet sich eine seggenreiche Feuchtwiese und ein nach § 33 NatSchG gesetzlich geschützter Landschilf-Röhrichtbereich. Die Extensivierungs- und Biotopgestaltungsmaßnahmen werten die Maßnahmenfläche und das Umfeld somit gezielt ökologisch auf und tragen darüber hinaus zur lokalen Biotopvernetzung (landesweiter Biotopverbund "mittlerer Standorte") mittlerer und feuchter Standort bei.
	Zielzustand: Die Standorteigenschaften auf einem Niedermoor und mit sehr hoher Feldkapazität und nutzbarer Feldkapazität, sowie mit hoher Erfüllung der Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" sprechen für eine naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahme zur Entwicklung einer standorttypischen Nasswiese.
Status	in Umsetzung
Fläche	15.142 m ²
genehmigende Behörde	Konstanz
Naturraum	Voralpines Hügel- und Moorland

genehmigt am (verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	17.04.2018
in Umsetzung seit	19.06.2019
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	

Wert (Ökopunkte), Zwischenbewertung, Handel, Eingriffszuordnung

Wert zum Genehmigungszeitpunkt 348.275 Ökopunkte

Wert incl. Zinsertrag 397.922 Ökopunkte

Wert abzügl. abgebuchter Ökopunkte (incl. Zinsertrag) 397.922 Ökopunkte

Wert geplanter Zuordnungen 8.910 Ökopunkte

Lage

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>
Hilzingen	Weiterdingen

Maßnahmen

Aktenzeichen	<u>Bezeichnung</u>	Wirkungsbereiche	Fläche [m ²]	<u>Ökopunkte</u>	
335.02.026.01	Entwicklung einer Nasswiese	Biotope Grundwasser Boden	15.142	348.275	
				$\sum 348.275$	

Maßnahme 335.02.026.01 (Entwicklung einer Nasswiese)

Beschreibung

Bezeichnung	Entwicklung einer Nasswiese		
Aktenzeichen	335.02.02	6.01	
Fläche	15.142 m ²		
Durchführungsbeso	chreibung		
Aushagerung der Ac	kerfläche	Zur Reduzierung des Nährstoffniveaus der Ackerfläche muss vorab ein düngeloser Anbau mit zehrenden Feldfrüchten erfolgen (z.B. Hafer, Wintergerste). Anschließend muss der Boden für die Ansaat vorbereitet werden und mindestens ein 2-3 maliges Grubbern erfolgen. Dies verringert die Diasporenbank einjähriger Ackerwildkräuter im Boden.	
Umwandlung von A Grünland	cker in	Die Begrünung des Ackers erfolgt über eine Mahdgutübertragung oder durch Heudruschverfahren. Dabei ist ausschließlich regionales, gebietsheimisches Saatgut von entsprechenden Spenderflächen zu verwenden. Die Spenderfläche wird mit der UNB Konstanz und/oder dem LEV Konstanz abgestimmt. Der Erfolg der Mahdgutübertragung muss überprüft werden und bei Bedarf	

	mehrmals erfolgen, damit sich die Zielvegetation einstellen kann.
	Alternativ kann die Begrünung des Ackers durch eine Ansaat (artenreiche Nasswiese) mit gebietsheimischen "Regiosaatgut" erfolgen (Herkunft 8 bzw. "südliches Alpenvorland", z.B. Firma Rieger-Hoffmann, Syringa, Saaten-Zeller).
Folgepflege Grünland	In den ersten drei Jahren soll das Grünland durch eine dreimalige Mahd bewirtschaftet werden, damit die Nährstoffe und ggf. ungewollte Acker-Arten auf der Fläche reduziert werden. Der erste Schnitt sollte hierbei ein Kröpfschnitt (Ende April / Anfang Mai) sein. Der zweite Schnitttermin wird nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Die Durchführung der dritten Mahd kann ab Anfang September erfolgen. (Die genaue Anzahl und der Zeitpunkt der Schnitte sollte abhängig vom Artenspektrum der Spenderflächen erfolgen.) Anschließend nach drei Jahren wird das Grünland durch eine zweimalige Mahd, mit Abfuhr des Mähgutes bewirtschaftet werden. Die Schnitttermine dürfen dann frühestens ab 15.
	Juni und ab 20. August erfolgen. Etablieren sich auf der Maßnahmenfläche im Laufe der Zeit Arten einer nassen Streuwiese, dann kann eine einmalige Mahd im September angestrebt werden. Bewirtschaftungsänderungen der Ökokonto-Maßnahme sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Angaben zur Düngung	Auf eine Düngung sollte verzichtet werden. Falls erforderlich, kann bei Bedarf eine Erhaltungsdüngung im Laufe der Jahre durchgeführt werden. Änderungen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Verschließung der Drainagen	Die Drainagen und "Sammler" werden auf der Maßnahmenfläche verschlossen (siehe beigefügter Drainage-Plan), damit auf der Fläche der Grundwasserpegel wieder ansteigen kann. Dies ist Voraussetzung, damit sich künftig die Nässe- und Feuchtezeiger auf der Fläche etablieren können.

Lage

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>		
Hilzingen	Weiterdingen		

Wirkungsbereich Biotope

Ausgangszustand

<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>		Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]	
	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation		4	15.142,40	60.569,6	
					∑ 60.570	
ID		01.A1				
Biotop	otyp	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation				
Fläche	,	15142,4 m ²				
Biotop	opwert 4 Ökopunkte/m²					
Begrü	gründung keine wertgebenden Arten					
Fläche	ächenwert 60.569,6 Ökopunkte					

Zielzustand

Lieizu	istana							
<u>ID</u>	<u>Biotoptyp</u>		Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]			
01.Z1	33.21 Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen		22	15.142,40	333.132,8			
					∑ 333.133			
ID	D 01.Z1							
Biotop	ptyp	33.21 Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen						
Fläche	e	15142,4 m ²						
Biotop	pwert	22 Ökopunkte/m ²						
Begrü	indung	Entwicklung einer Feuchtwiese der Pflanzengesellschaft "Ordnung Molinietalia" auf feuchten bis nassen Niedermoorstandort. Standorteigenschaften und Bewertung der Boden-Grünlandfunktionen (Quelle LGRB): - Klassenzeichen für Grünland: KLZ T#2#a#3 (LGRB) - sehr hohe Feldkapazität und nutzbare Feldkapazität, sowie mit hoher (3.0) Erfüllung der Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation"						
		Im Laufe des Entwicklungszeitraums kann der Zielwert von 22 ÖP überschritten werden. Ein höherer Zielerreichungsgrad kann im Rahmen einer Zwischenbewertung nachgewiesen werden.						
Fläche	enwert	333.132,8 Ökopunkte						

Zielzustand (333.133 Ökopunkte) - Ausgangszustand (60.570 Ökopunkte) = **272.563** Ökopunkte

Aufwertung:

3 Ökopunkte/m²

Begründung:

Das Ökokonto-Bewertungsverfahren erkennt eine Nutzungsextensivierung auf Flächen mit den Standorten der Bewertungsklasse 3 oder 4 der Bodenfunktion "Sonderstandort für natürliche Vegetation" an. Durch die Extensivierung des Grünlandes und die Umwandlung von Acker in extensives Grünland werden die Bodenfunktionen (Niedermoor) auf der Maßnahmenfläche künftig verbessert. Die Planungsfläche hat die Wertstufe 3 in der Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" (Quelle LGRB). Für die ökologische Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" werden 3 Ökopunkte/m² beantragt.

Aufwertung (3 Ökopunkte/m²) x Fläche (15.142 m²) = **45.427 Ökopunkte**

Wirkungsbereich Grundwassergüte

Grundwassereinheit:

Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL)

Aufwertung:

2 Ökopunkte/m²

Begründung:

Känozoikum; Quartär; Holozän Das Ökokonto-Bewertungsverfahren erkennt positiv wirkende "Verbesserungen der Grundwassergüte" in den hydrogeologischen Einheiten (Quartäre, Oberer Jura, Oberer Muschelkalk, u.a.) an. Zitat gemäß ÖKVO "Wirkt sich eine Maßnahme zusätzlich positiv auf die Grundwassergüte aus, ergibt sich auf Standorten mit mittlerer bis sehr hoher Wasserdurchlässigkeit ein zusätzlicher Gewinn". Im Untersuchungsgebiet wird die Grundwassergüte (vorherrschende geologische Einheiten: Quartäre - Holozän - Niedermoortorf, Quelle: Geologische Übersichtskarte BW) durch Umwandlung von Acker in Grünland (Verringerung von Stoffeinträgen wie z.B. Dünger, Pestizide, etc.) verbessert. Nach dem Ökokonto-Bewertungsverfahren wird eine Aufwertung für das Schutzgut Grundwasser um 2 ÖP/ m² beantragt.

Aufwertung (2 Ökopunkte/m²) x Fläche (15.142 m²) = **30.285 Ökopunkte**

